



Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIEGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHEL Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Steuer auf das Nichtvorhandensein von Privatparkplätzen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 162 und 170§4 der Verfassung betreffend die steuerliche

Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere

Artikel L.1122-30.;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

~~Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinzielle und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;~~

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des Kommunalen Leitfadens für den Städtebau vom 02.12.1997; Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“, „Fahrzeugabstellplätze“, wonach jeder Bauherr verpflichtet ist, entsprechend seinem Bauvorhaben (Wohneinheiten, Büro-/Geschäftsflächen), private Parkplätze/Unterstellplätze im Rahmen seines Bauvorhabens zu schaffen;

In Anbetracht dessen, dass insbesondere im Stadtzentrum verstärkt Wohneinheiten geschaffen werden und somit die Anzahl der Personenkraftwagen stetig ansteigt, dies neben dem allgemeinen Anstieg des Verkehrsaufkommens, infolgedessen die Verkehrs- und Parkplatzprobleme verschärft werden;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/367-11 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;

Aufgrund des Antrages der Fraktion FRECHES, die Steuer abzuschaffen;

Beschließt mit 13 Nein-Stimmen gegen 4 Ja-Stimmen (Fraktion FRECHES) bei 4 Enthaltungen (Fraktion SOLHEID) den Antrag auf Abschaffung der Steuer abzulehnen.

Beschließt mit 12 Ja-Stimmen bei 8 Nein-Stimmen (Fraktionen FRECHES und SOLHEID) bei 1 Enthaltung (Ratsmitglied Th. ORTHAUS):

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird für die Zeit vom ~~01.01.2019 bis zum 31.12.2019~~ **01.01.2020 bis zum 31.12.2024** eine Steuer erhoben:

a) beim Nichtvorhandensein von Parkplätzen infolge eines Neubaus, Wiederaufbaus oder Umbaus, der die benutzte Fläche um mehr als 10 % vergrößert, sowie in allen Fällen einer Änderung der Zweckbestimmung oder der Verwendung eines bestehenden Gebäudes müssen - je nach Bestimmung des betreffenden Gebäudes - eine oder mehrere Fahrzeugabstellflächen auf dem betreffenden Grundstück, unter freiem Himmel oder in Garagen, gemäß der geltenden Bauordnung der Gemeinde Sankt Vith vom 02.12.1997 eingerichtet werden;

b) beim Wegfall von Parkplätzen infolge der Änderung der Zweckbestimmung der Parkplätze, die zur Folge hat, dass die bestehenden oder vorgesehenen Parkplätze nicht mehr als solche zu

benutzen sind;

c) beim Wegfall von Parkplätzen infolge der Änderung der Zweckbestimmung des Gebäudes oder Gebäudeteils, die zur Folge hat, dass Parkplätze nicht mehr benutzt werden können.

Die Tatsache, dass eine Baugenehmigung für die Neubau- oder Umbauarbeiten erteilt worden ist, hat keine Auswirkung auf die Zulässigkeit der Steuer.

Artikel 2:

Unter „Parkplatz“ versteht man:

- a) entweder eine Garage, mit den Mindestmaßen: 5,00 m lang, 2,75 m breit und 1,80 m hoch
- b) oder einen überdachten Stellplatz mit den Mindestmaßen: 4,50 m lang, 2,25 m breit und 1,80 m hoch.
- c) oder einen Stellplatz unter freiem Himmel, mit den Mindestmaßen: 5,50 m lang und 2,50 m breit

Jeder Parkplatz muss benutzt und verlassen werden können, ohne dabei andere Fahrzeuge versetzen zu müssen.

Artikel 3: Die Steuer ist zu entrichten in den folgenden Fällen:

- a) Bei der Aushändigung einer Baugenehmigung, wobei festgestellt worden ist, dass die erforderliche Anzahl Parkplätze nicht vorhanden ist;
- b) Aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Baugenehmigung nicht eingehalten wurde, unabhängig davon, ob die Zuwiderhandlung gerichtlich verfolgt wird;
- c) Aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Änderung ohne Baugenehmigung herbeigeführt wurde, die jedoch die Einrichtung von Parkplätzen erfordert hätte, unabhängig davon, ob eine Baugenehmigung benötigt wurde oder nicht.

Die Steuer ist nicht geschuldet in den folgenden Fällen:

- a) Bei Regulierungen von Bauvorhaben, deren Ursprungsdatum nachweislich (ursprüngliche Baugenehmigung oder Eintrag ins Bevölkerungsregister) vor Inkrafttreten dieser Steuer liegt;
- b) Für die Anzahl der Wohneinheiten, beziehungsweise Büro- oder Geschäftseinheiten, die vor der unter Artikel 1 a) eingereichten Baugenehmigung bestanden;

Artikel 4: Die Steuer wird auf 5.000,00 € pro fehlenden Parkplatz festgesetzt. Die Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Gebäudes oder Gebäudeteils.

Artikel 5: Die Steuer ist nicht geschuldet, wenn der Steuerpflichtige den Nachweis erbringen kann, dass er auf einem höchstens 400 m entfernten Gelände, über die erforderliche Anzahl Parkplätze verfügt.

Die Entfernung wird von den Ecken der betroffenen Parzellen berechnet.

Sollte auf Parkplätze, Garagen, Abstellplätze zurückgegriffen werden die sich auf einem Gelände oder in einem Gebäude befinden, das nicht Teil des Bauantrags ist, gilt, dass diese Parkplätze, Garagen, usw., nicht schon zur Erfüllung der Parkplatznormen von anderen Bauvorhaben dienen dürfen. Der Beweis muss erbracht werden, dass es sich um überschüssige Parkplätze, Garagen, usw., handelt, damit vermieden wird, dass diese Infrastrukturen mehrfach zur Erfüllung der Bauordnung verwendet werden.

Artikel 6: Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Stichtag zurücksenden muss.

Artikel 7: Die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren. Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der

Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9: Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 10: Der Steuerpflichtige kann Einspruch beim Gemeindegremium, der Gemeinde Sankt Vith einlegen. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von sechs Monaten und 3 Tagen ab Versand des Steuerbescheides, entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen eines Einspruches nicht aufgehoben.

Artikel 11: Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 12: ~~Die Vorschriften bezüglich die Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie die Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuer gelten für die vorliegende Besteuerung.~~ **Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018.**

Artikel 13: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzter :
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 28. November 2019

Die Generaldirektorin

Helga OLY



Der Bürgermeister

Herbert GROMMES